

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (BGS-WAS)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)),

folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Stötten a.Auerberg mit Ausnahme der Ortschaft Hofen (außer dem in die Einrichtung inkludierten Anwesen Hofen 1 und dem Anwesen Hofen 33) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsmessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikel 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nach zu entrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) ¹Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Stötten a.Auerberg umfasst das gesamte Leitungsnetz mit den Haupt- und Ortsnetzleitungen sowie die beiden Grundwasserpumpwerke Rettenbach I und II, einschließlich zugehörigem Grund und Boden für das Wasserschutzgebiet, am Hochbehälter Mösten und an den sonstigen technischen Einrichtungen. ²Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,0437 €, |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,7410 €. |
- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,4873 €, |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,9220 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- | | |
|----------------------------|---------------|
| bis 2,5 m ³ / h | 33,17 €/Jahr, |
| bis 6 m ³ / h | 43,87 €/Jahr. |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- | | |
|---------------------------|---------------|
| bis 4 m ³ / h | 33,17 €/Jahr, |
| bis 10 m ³ / h | 43,87 €/Jahr. |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 0,8132 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,8132 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 26.11.2025

Gemeinde Stötten a.Auerberg

i.O. gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 05.12.2025

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.

1. Allgemeines

Die baulich weitestgehend fertiggestellte Wasserversorgungseinrichtung umfaßt die Versorgung des gesamten Gemeindegebietes Stötten a.Auerberg mit Ausnahme der Ortschaft Hofen (ohne das Anwesen Hofen 1).

Im Versorgungsgebiet sind die bebauten Ortsbereiche, die ausgewiesenen Neubaugebiete und die Bauerwartungsflächen erfaßt.

Die Wasserversorgungseinrichtung ist teilweise als gemeinschaftliche Einrichtung für die beiden Gemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg konzipiert gemäß Zweckvereinbarung zwischen diesen beiden Gemeinden vom 22. April 1996.

In dieser **Anlage 1** sind sowohl die gemeinschaftlich genutzten Hauptleitungen als auch die Versorgungsleitungen (Haupt- und Ortsnetzleitungen), die ausschließlich der Versorgung der Gemeinde Stötten a.Auerberg dienen, aufgeführt mit der eigentumsrechtlichen Zuordnung zur jeweiligen Gemeinde und dem rechnerischen Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Investitionskosten.

In der **Anlage 2** sind die Grundwasserpumpwerke, die Hochbehälter Mösten und Stötten sowie die sonstigen technischen Einrichtungen dargestellt, ebenfalls mit eigentumsrechtlicher Zuordnung zur jeweiligen Gemeinde und dem rechnerischen Anteil an den Investitionskosten gemäß der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg vom 22. April 1996.

2. Leitungsnetz

Folgende Leitungen waren geplant und sind bereits gebaut:

- a) **Pumpendruckleitung** Grundwasserpumpwerk Rettenbach II und I -
Hochbehälter Mösten GGG DN 200 mm, PN 16, Länge = 3.800 m

Eigentums-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %;
rechnerischer Anteil an den Investitionskosten für Gemeinde Stötten a.Auerberg
67,6 % (Gemeinde Rettenbach a.Auerberg 32,4 %)

- b) **Versorgungsleitungen** zu und in den Ortschaften (Ortsnetzleitungen)

GGG	DN 50/80 mm,	PN 10 – 16,	Länge insgesamt	800 m
GGG	DN 100 mm,	PN 10 – 16,	Länge insgesamt	12.900 m
GGG	DN 125 mm,	PN 10 – 16,	Länge insgesamt	4.240 m
GGG	DN 150 mm,	PN 10 – 16,	Länge insgesamt	8.670 m
GGG	DN 200 mm,	PN 10 – 16,	Länge insgesamt	2.600 m
HDPE	DN 150 mm,	PN 10,	Länge insgesamt	1.630 m

Eigentums-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %;
Investitionskosten-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %

1. Pumpwerke

a) **Grundwasserpumpwerk Rettenbach I**

Unterwasserpumpe 16 l/s Förderhöhe 120 m (bereits gebaut)

Eigentums-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 0 %,
rechnerischer Anteil am Zeitwert 67,6 % (Zeitwert 1995)

b) **Grundwasserpumpwerk Rettenbach II**

Unterwasserpumpe 16 l/s, Förderhöhe 120 m (bereits gebaut)

Eigentums-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %,
rechnerischer Anteil an den Investitionskosten Gemeinde Stötten a.Auerberg 67,6 %

2. Hochbehälter

a) **Mösten:** Nutzinhalt 750 m³ (2 x 375 m³ für Trink und Löschwasserversorgung) Wasserspiegel 905 m üNN (bereits gebaut)

Eigentums-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %;
rechnerischer Anteil an den Investitionskosten Gemeinde Stötten a.Auerberg 67,6 %

b) **Stötten:** Nutzinhalt 750 m³ (2 x 375 m³ für Trink und Löschwasserversorgung) Wasserspiegel 815 m üNN (bereits gebaut) einschließlich Druckerhöhungspumpwerk Q = 7 l/s, H = 126 m

Eigentums-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %;
Investitionskosten-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %

3. Sonstige technische Einrichtungen

a) **Fernmeldekabel:** Pumpwerke - Hochbehälter Mösten - Hochbehälter Stötten - Rathaus Stötten, Länge 10.200 m (bereits gebaut);

Eigentums-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %;
rechnerischer Anteil an den Investitionskosten Gemeinde Stötten a.Auerberg 67,6 %

b) **Zentrale Steuerungsanlage** mit folgenden wesentlichen Bestandteilen:

Wasserstandsanzeigen der Hochbehälter; Pumpenlauf- Alarmanlage- und Störungs-
anzeigen; Rechnereinheit, Dokumentation

Eigentums-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %;
rechnerischer Anteil an den Investitionskosten Gemeinde Stötten a.Auerberg 67,6 %

c) **Grundstücksanschlüsse** (Hausanschlüsse)

Geplant und weitestgehend gebaut sind insgesamt 600 Grundstücks-(Haus-)anschlüsse

Eigentums-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %;

Investitionskosten-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %

d) **Feuerlöscheinrichtungen**

Geplant und weitestgehend gebaut sind insgesamt 130 Hydranten,

90 Oberflurhydranten, Nennweite 80 mm

40 Unterflurhydranten, Nennweite 80 mm

Eigentums-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %;

Investitionskosten-Anteil Gemeinde Stötten a.Auerberg 100 %